

Afrikanische Schweinpest (ASP)

Was leistet die
Hessische Tierseuchenkasse ?

Alsfeld

10. Februar 2020

Dr. Frank Jäger
Hessische Tierseuchenkasse
Wiesbaden

Die Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK)

- **Gründung** der HTSK am **01.04.1954** - mit in Kraft treten des Hess. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz- als Sondervermögen des Landes
- Seit dem **01.01.2001** ist die HTSK eine **Anstalt des öffentlichen Rechts**
- Die HTSK untersteht der Aufsicht des Landes
- Sitz der HTSK ist Wiesbaden
- Maßgebliches Organ der HTSK ist der aus 9 Mitgliedern bestehende **Verwaltungsrat**, davon 5 aus dem landwirtschaftlichen Berufsstand

Aufgaben der Hessischen Tierseuchenkasse

- **Entschädigungen** und **Beihilfen** für Tierverluste festsetzen und auszahlen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten sowie **Vorsorgemaßnahmen** zur Gesunderhaltung von Tierbeständen unterstützen,
- **Freiwillige Beihilfen** für Tierverluste durch Seuchen und seuchenähnliche Erkrankungen gewähren,
- Die Höhe der **Beiträge** festsetzen und erheben,
- Kostenerstattung für die **Tierkörperbeseitigung** nach dem HAGTierNebG vornehmen,
- Die gesetzlich vorgeschriebenen **Rücklagen** bilden.

Tierhalter - Tiere - Beiträge 2019

Gemeldete Tierhalter	41.030
Beitragsbescheide	38.044
Beiträge	2.321.283 €

Tierart	Tierhalter	Tiere/Völker	Beiträge	
Einhufer	16.431	75.478	26.064 €	1,1 %
Rinder	8.116	449.652	1.780.334 €	76,7 %
Schafe	5.814	165.080	33.267 €	1,4 %
Schweine	5.021	625.160	116.903 €	5,0 %
Ziegen	3.370	22.804	31.505 €	1,4 %
Bienen	10.247	67.361	0 €	
Geflügel	17.821	4.051.131	330.765 €	14,3 %
Gehegewild	147	4.044	2.445 €	0,1 %

Was ist die Tierseuchenkasse nicht und was leistet sie ?

- Die Tierseuchenkasse ist keine Versicherung !
- Solidargemeinschaft der hessischen Tierhalter !
- Beiträge unterliegen dem Europäischen Beihilferecht und sind steuerähnliche (parafiskalische) Abgaben.
- Tierseuchenkasse ist als Behörde ein Instrument der staatlichen Tierseuchenbekämpfung.
Sie finanziert:
 - + **Prophylaktische Maßnahmen**
 - + **Entschädigungen im Ausbruchsfall von Tierseuchen**

Prophylaktische Maßnahmen (Prävention)

- I. Gesundheitsmonitoring Schwein**
- II. Frühwarnsystem zur Erkennung der Schweinepest**
- III. Schweinegesundheitsdienst (SGD)**
- IV. Stand-by Vertrag Seuchenbekämpfung**
- V. Sektionen und Sektionstransporte**

IV. Stand-by Vertrag

- Land Hessen schließt Stand-by Vertrag mit privatem Dienstleister für das **Vorhalten** der nötigen **personellen, technischen und materiellen Kapazitäten** zur Durchführung folgender Maßnahmen im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche (bei Schweinen ab 50 Tiere):
 - + Durchführung tierschutzgerechter Tötung
 - + vorausgehende Entwesung
 - + Räumung und die gesetzlich vorgeschriebene Grobreinigung und Vordesinfektion von Nutztierbeständen (Geflügel-, Rinder-, Schweine-, Schaf-/ Ziegenbestände) in Hessen.
- Hessische Tierseuchenkasse übernimmt 50 % der jährlichen Vorhaltekosten .
- Tierhalter ist gemäß § 13 HAGTierGesG verpflichtet, die Leistungen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, er kann diese nachweislich kostengünstiger umsetzen (Werkvertrag mit Dienstleister).

V. Sektionen und Sektionstiertransporte

- Neu seit 1.1.2019
- Transport wird wie normale Abholung von Tierkörpern als Sektionstransport bei Entsorger (SecAnim Südwest) beauftragt.
- Abrechnung Sektionstransport über „Drittellösung“: Tierhalteranteil übernimmt HTSK !
- Privat vom Tierhalter zusammen mit Tierarzt veranlasste Sektionen werden im Rahmen des TGD abgerechnet.
- TGD-Sektionsantrag (incl. De-minimis) geht unterschrieben vom Tierhalter inklusive Vorbericht des Tierarztes zusammen mit Tierkörper an das LHL.
- HTSK prüft nach erfolgter Sektion und Befundbericht Voraussetzungen der Kostenübernahme.

Sektionen in 2019

- Rinder: 57
 - Schweine: 22
 - Schafe: 6
 - Ziegen: 8
- Gesamt: 93

Entschädigung für Tierverluste

Abschnitt 6 TierGesG, §§ 15-22

(Kompensation)

Ablauf der Tierseuchenbekämpfung

(Beispiel)

1. Verdacht (z.B. aufgrund von klinischen Erscheinungen)
2. Anzeige des Verdachts bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) ggf. Einleitung erster Maßnahmen wie Absonderung der Tiere
3. Klinische Untersuchung und Einleitung einer entsprechenden Labordiagnostik
4. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Tierseuche
5. Einleitung weiterer Maßnahmen (z.B. Sperren von Betrieben, Ermittlung von Kontaktbetrieben)
6. Bekämpfung/Beseitigung des Erregers (z.B. durch Behandeln, Impfen oder Töten von Tieren)
7. Reinigung und Desinfektion des betroffenen Betriebes, ggf. wiederholte Untersuchung, Behandlung oder Impfung der verbleibenden Tiere
8. Feststellung des Erlöschens der Tierseuche und Aufhebung der Maßnahmen

Entschädigungspflichtiger (§ 20 TierGesG)

- Das Land hat die Entschädigung zu leisten.
- Soweit von Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden (z. B. Schweine), hat das Land die Entschädigung nur zur Hälfte zu leisten.

Grundsätze der Entschädigung (§ 15 TierGesG)

- Nach § 15 TierGesG werden auf Antrag Entschädigungen in Geld geleistet für u.a.:
 - + Tiere, die auf **behördliche Anordnung getötet** wurden oder nach Anordnung der Tötung verwendet sind.
 - + Tiere, bei denen **nach dem Tode** eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

Höhe der Entschädigung (§16 TierGesG)

- Zugrundegelegt wird der gemeine Wert (Verkehrswert) des Tieres (max. 1.500 €).
Grundlage in Hessen: Schätzung anhand von **Schätzrichtlinien für Schweine** durch den Amtstierarzt.
- Wertminderung durch die Folgen der Seuche wird dabei nicht berücksichtigt.
- Verwertbare Teile des Tieres werden auf die Entschädigung angerechnet (Schlachterlös).
- Steuern werden bei der Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Schätzwertermittlung

Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht

- Als Grundwert gelten die **Marktnotierungen für Qualitätsferkel (28 kg), 100-er-Gruppe** in der Woche des Todes. Der Wert eines neugeborenen Ferkels bis zum Ende der ersten Lebenswoche beträgt 60% des Wertes eines Verkaufsferkels (ca. 10 Wochen). Der Wert erhöht sich bis zum Ende der 9. Lebenswoche um jeweils 4,5 Prozentpunkte pro Lebenswoche. In der 10. Lebenswoche steigt der Wert um 4%, so dass am Ende der 10. Lebenswoche 100% erreicht werden. Für Ferkel mit einem Gewicht über 28 kg bis zu einem Gewicht von 30 kg wird für die Differenz ein Zuschlag von 1.- €/kg gezahlt. Gegebenenfalls zu berücksichtigende **Zuschläge** (z. B. Gruppengröße, Gesundheitsprophylaxe, Genetik) sind **durch Rechnungskopien zu belegen**. Sie können maximal bis zu einer Höhe von 80% des Zuschlags berücksichtigt werden.

Schätzwertermittlung

Mastschweine über 30 kg bis 100 kg Lebendgewicht

- Das Lebendgewicht der zu schätzenden Einzeltiere bzw. der Gruppe ist möglichst durch Wiegung zu bestimmen. Der Wert errechnet sich aus einem **Grundwert** und einem **Aufschlag für jedes kg Schlachtgewicht**, das über dem Schlachtgewicht eines 28 kg-Ferkels (Schlachtgewicht entspricht 20 kg) liegt. Dabei wird pauschal eine **durchschnittliche Qualitätseinstufung nach S-P Notierung** vorgenommen. Es werden dafür die aktuellen Notierungen (Vereinigungspreis für Erzeugergemeinschaften) in der Woche des Todes zugrunde gelegt.

Welche Kosten werden zusätzlich übernommen ?

- **Tötungs- und Verwertungskosten** zählen nicht zur Entschädigung. Sie werden aber zusätzlich erstattet.
 - + Kosten für amtlich angeordnete Tötungen übernimmt Tierseuchenkasse/Land.
 - + Für die unschädliche Beseitigung der toten Schweine muss der Tierhalter im Seuchenfall keinen Eigenbeitrag leisten.

Welche Kosten werden zusätzlich übernommen ?

- **Beihilfe der HTSK für Reinigungs- und Desinfektionskosten** in Höhe von 40 Prozent im Falle einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung:
 - + Maximal 8 ct je kg geräumtes Tiermaterial
 - + Keine Beteiligung des Landes in gleicher Höhe.
 - + Vorsorgelösung für Schweine (stand-by)

Welche Kosten werden nicht übernommen ?

- **Seuchenbedingte Ertragsausfälle**, z.B. durch Verbringungsverbote von Schweinen aus Sperr-, Beobachtungs- oder gefährdeten Bezirken, z.B.:
 - + Vernichtete Futtermittel und andere Gegenstände
 - + Leerstandszeiten
 - + Nicht vermarktbare Tiere
 - + Mitwirkung des Tierhalters bei der Tötung, Reinigung, etc.
- Derartige Folgeschäden können ggf. über eine private **Ertragsschadenversicherung** abgesichert werden.

Ausschluss der Entschädigung (§17 TierGesG, Auszug)

- Tiere, die dem **Bund oder Land** gehören
- Tiere, die als **Schlachtvieh Viehhöfen oder Schlachtstätten** zugeführt worden sind, außer, die anzeigepflichtige Tierseuche wurde nach dem Tode festgestellt und die Tiere hätten auf behördliche Anordnung getötet werden müssen.
- **Wildlebende Tiere** oder gefangen gehaltene wildlebende Tiere, ausgenommen Gehegewild
- **Haustiere**, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind

Entfallen der Entschädigung (§18 TierGesG)

Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn Tierhalter oder sein Vertreter:

- schuldhaft seinen **Schweinebestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl bei der Hessischen Tierseuchenkasse angegeben** oder seine **Beitragspflicht nicht erfüllt** hat.
- schuldhaft gegen einschlägige Tierseuchenvorschriften verstößt (z.B. schuldhaft keine oder verspätete Seuchen(verdachts)anzeige beim Veterinäramt).
- **gegen behördliche Anordnungen** im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfall **verstößt**.
- die **30 - Tage – Frist versäumt**, innerhalb der der Antrag auf Entschädigung nach Tötung der Tiere (bei Bestandstötung nach Tötung des letzten Tieres des Bestandes) bei der Tierseuchenkasse eingereicht werden muss.

Entfallen der Entschädigung (§18 TierGesG)

- **Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Tierhalter auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Tierseuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Tierseuche verendet sind.**

Teilweises Entfallen der Entschädigung (§19 TierGesG)

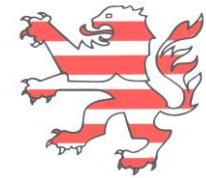
- Die Entschädigung kann in bestimmten Fällen (z. B. Verstoß gegen Melde- oder Beitragspflicht) teilweise gewährt werden, wenn die **Schuld gering** ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine **unbillige Härte** bedeuten würde.

Kürzung von Leistungen bei Meldeversäumnis

- Hat ein Tierhalter eine zu geringe Anzahl der Tier gemeldet, wird die Entschädigungssumme prozentual im Verhältnis zur tatsächlichen Tierzahl gekürzt.
- Es erfolgt zusätzlich eine Nachveranlagung für die nicht gemeldeten Tiere.

Wie wird die Entschädigung beantragt und bearbeitet ?

- **Der Tierhalter stellt den Antrag.**
Formulare sind auf der Homepage der HTSK abrufbar oder beim Vet.-Amt erhältlich. Unterlagen, wie z.B. Tötungsanordnung oder Rechnung über Tötungskosten müssen beigelegt werden.
- Antrag muss rechtzeitig über das zuständige Vet.-Amt bei HTSK eingereicht werden (**30 – Tage – Frist !**).
- **Amtstierarzt schätzt gemeinen Wert** der Tiere und prüft den Fall fachlich. Vet.-Amt leitet den Antrag an HTSK weiter.
- **HTSK prüft** den Fall und entscheidet über Entschädigung. Der Tierhalter erhält einen Entschädigungsbescheid.
HTSK zahlt den festgesetzten Betrag im Leistungsfall **an den Tierhalter aus.**

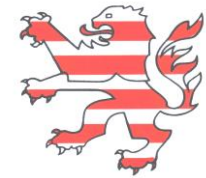


Kosten und Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung

Seuchen-Übung: Ausbruch in einem hessischen Landkreis

Berechnungsgrundlage: Maßnahmen im Übungsbetrieb
Tierzahlmeldung bei der Tierseuchenkasse

Leistung	Betrag
1. Entschädigung für die getöteten Tiere (496 Tiere)	72.700 €
2. Kosten der Tötung	14.000 €
<i>3. Kosten Reinigung und Desinfektion</i>	<i>8.400 € (2.400 €)</i>
4. Kosten der Tierkörperbeseitigung (30 Tonnen)	6.000 €
Zusammen	101.100 €



Kosten und Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung Seuchen-Übung

Rücklagen 2018 in Hessen	Betrag
Schweinekasse	5.692.353 €

Modellrechnung

- *Schweinepestausbuch in 5 Landkreisen (HR, HEF, KS, VB, WA)*
- *Verluste ca. 64.000 Schweine (21% der Tiere in den LK)*
- *Entschädigung und Ersatzleistungen je Tier ca. 180 €*

Leistung Tierseuchenkasse	2.560.000 €
Landesanteil	2.560.000 €
Kofinanzierung der EU (unter Vorbehalt)	6.400.000 €
Gesamtschaden	11.520.000 €

Ihnen (und uns) eine seuchenfreie Zeit

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

